

Aktenzeichen:
(füllt Landratsamt aus)

Landratsamt Altötting
Untere Abgrabungsbehörde



Bezeichnung des Vorhabens:

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (mit Vorwahl)

Mobil

E-Mail-Adresse

Betriebsbeschreibung zum Abgrabungsantrag

1. Person des Betreibers der Abgrabung (falls abweichend vom Antragsteller):

Firmenbezeichnung

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (mit Vorwahl)

Mobil

E-Mail-Adresse

2. Genaue Bezeichnung des geplanten Abgrabungsvorhabens:

(z. B. Abbau von Kies im Trockenbau in einer max. Tiefe von ...m auf einer Fläche von ...m²)

3. Bisherige Nutzung:

Das geplante Abgrabungsgelände wurde bisher als

genutzt.

Ist das Abgrabungsgelände bisher (teilweise) als Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes genutzt worden, so ist eine Rodungserlaubnis beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Das Gelände liegt im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes ja

nein

4. Betriebszeiten:

Montag bis Freitag von Uhr bis Uhr

Samstag von Uhr bis Uhr

Ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig!

5. Beschäftigte auf dem Abgrabungsgelände:

Auf dem Abgrabungsgelände sind während der Betriebszeiten regelmäßig Personen beschäftigt.

6. Eingesetzte Geräte bzw. technische Anlagen im Abgrabungsbetrieb:

(z.B. Bagger, Radlader etc., mit genauer technischer Beschreibung, insbesondere Lärmwert in dB)

Auf dem Abgrabungsgelände sind folgende Anlagen geplant:

Schüttbox ja nein

Bauwagen, o. Ä. ja nein

Kiesbrecher ja nein

Falls ja, Laufzeit je Tag Std.

Falls ja, Anzahl der Nutzungstage im Kalenderjahr:

Wasch-/ Siebanlage ja nein

Falls ja, Laufzeit je Tag Std.

Motoranlage(n) ja nein

Falls ja, Laufzeit je Tag Std.

Grundwasserbeobachtungsschächte ja nein

Falls ja, Anzahl

Grundwassermessstellen ja nein

Falls ja, Anzahl

Sonstiges ja nein

Falls ja, Beschreibung der Anlage

Die Errichtung dieser Anlagen unterliegt in jedem Fall einer bau- bzw. abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht, so dass eine Angabe und Darstellung in den Bauvorlagen und eine genaue Beschreibung erforderlich ist.

Die abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt für die dem Abgrabungsbetrieb dienenden Gebäude und Nebenanlagen eine ansonsten erforderliche Genehmigung. Ggf. unterliegen derartige Anlagen jedoch auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren (z. B. Wasser- oder Immissionsschutzrecht).

7. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen auf dem Abgrabungsgelände:

Auf dem Abgrabungsgelände werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Auf dem Abgrabungsgelände werden folgende wassergefährdende Stoffe gelagert.

Diesel Liter Motorenöl Liter
 Altöl Liter Sonstiges Liter

8. Fahrbewegungen:

Angaben zu der maximalen Anzahl der zu erwartenden Fahrbewegungen auf dem bzw. zum Abgrabungsgelände, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugtyp:

Fahrzeuge	Anzahl der Fahrbewegungen <u>werktags</u>	
	Zur Tageszeit	Zur Nachtzeit
PKW	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Transporter	<input type="text"/>	<input type="text"/>
LKW (bis 7,5t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
LKW (ab 7,5t)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

9. Angaben zur Erschließung des Abgrabungsgeländes:

Strom öffentliche Stromversorgung eigene Stromversorgung vor Ort (Aggregat)
Wasser öffentliche Wasserversorgung private Wasserversorgung (Brunnen)
Abwasser öffentlicher Kanal Kleinkläranlage
 keine Abwasserbeseitigung erforderlich

Die private Wasser- und Stromversorgung sowie Kleinkläranlagen unterliegen ggf. eigenständigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren.

10. Weiter Angaben zum Fahrverkehr:

Welche Staubminderungsmaßnahmen (in Anlehnung an Nr. 5.2.3 der TA Luft) sind beim Betrieb der Anlagen konkret geplant?

Welche Vermeidungsmaßnahmen zur Verschmutzung der Fahrwege innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes sind konkret geplant (z. B. Reifenwaschanlage, Durchfahrts-Wasserbecken, o. Ä.)?

Nach Art. 16 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes gilt Folgendes: Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

11. Abgrenzung des Abgrabungsbereichs:

Zur Verhinderung unbefugten Zutritts in das Abgrabungsgelände, insbesondere zur Vermeidung unerlaubter Ablagerungen, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung einer absperrbaren Schranke an jeder Zufahrt
- Errichtung eines absperrbaren Tores an jeder Zufahrt
- Aufstellen von sog. „Freisteinen“ (vgl. § 11 Abs. 3 BGV C 11) an einzelnen Zufahrten als Ersatz für Schranke oder Tor
- Aufschüttung eines mindestens 2 m hohen Erdwalls rings um das gesamte Abgrabungsgelände
- Errichtung eines mindestens 2 m hohen Zaunes rings um das gesamte Abgrabungsgelände

Die Abgrenzung des Abgrabungsbereichs nach den vorstehenden Angaben ist im Abgrabungsplan (vgl. § 14 BauVorIV) darzustellen

12. Zeitdauer der Abgrabung und Wiederverfüllung:

1. Voraussichtliches Gesamtabbauvolumen: m³
2. Voraussichtliches jährliches Abbauvolumen: m³
3. Voraussichtliche Dauer des Abgrabungsbetriebs: Jahre
4. Geplanter Beginn der Wiederverfüllung: Monate nach Beginn des Abbaubetriebs
5. Geplante Dauer der Wiederverfüllung: Monate nach Abschluss des Abbaubetriebs
6. Geplanter Zeitpunkt des Abschlusses sämtlicher Verfüllungs- und Rekultivierungsarbeiten:

Auf die Bildung von Abbau- und Verfüllungsabschnitten ist zu achten.

13. Verfüllmaterial:

Zur Verfüllung sollen folgende Materialien verwendet werden:

In welcher Weise wird sichergestellt, dass nur zulässiges Verfüllmaterial verwendet wird und wie wird dies dokumentiert (als Nachweis dafür, dass keine abfallrechtlich genehmigungspflichtige Deponie betrieben wird)?

Soll auf dem Abgrabungsgelände Material zwischengelagert werden, das nicht für den Einbau vorgesehen ist?

- Ja, und zwar:
- Nein

14. Folgenutzung nach Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung:

Nach Abschluss der Wiederverfüllung und Rekultivierung soll das Gelände wieder so genutzt werden wie vor Baubeginn

Es ist eine andere Folgenutzung geplant, und zwar folgende:

15. Fremdüberwachung:

Die Fremdüberwachung nach den Anforderungen des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten – sog. Eckpunktepapier – (in der aktuell gültigen Fassung) erfolgt durch

Ort, Datum <input type="text"/>	Ort, Datum <input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Betreiber

Hinweise

1. Die Angaben dienen zur bauplanungs- und abgrabungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Abgrabungsbehörde sowie die beteiligten Fachbehörden und sind verbindlich. Sie ergänzen bzw. konkretisieren die Angaben in den weiteren Antragsunterlagen (z. B. Antragsbegründung, Erläuterungstext, etc.).
2. Vollständig ausgefüllte und in sich stimmige Betriebsbeschreibungen dienen der Verfahrensbeschleunigung.
3. Soweit dies nicht bereits rechtlich vorgeschrieben ist, kann sich aus den vorstehenden gemachten Angaben die Erforderlichkeit eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens (z. B. Lärm, Staub) ergeben.
4. Fahrwege der Lkw's außerhalb des Betriebsgeländes sind in einem Umkreis von 500 m um das Betriebsgelände im Lageplan darzustellen. Bei einem Betriebsgelände >5 ha sind auch Fahrwege innerhalb des Geländes gesondert im Lageplan darzustellen.
5. Auf die Beachtung des Merkblattes „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“, Stand 7/2003, des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz (LfU) wird besonders hingewiesen.